GENERALI Versicherungen

Wertermittlung Laube

Der Wiederbeschaffungswert einer klassischen 24 qm Laube liegt mit Anlieferung und Aufbau zwischen 12.000,– EUR und 18.000,– EUR.

Über den Rahmenvertrag sind bereits 5.000,– EUR gegen Brandschäden versichert.

Um zu einer angemessenen Versicherungssumme zu gelangen, sollten pro qm Grundfläche der Laube 600,– EUR versichert werden.
In diesem Fall verzichtet die Generali darauf, bei einem Feuerschaden Abzüge aufgrund einer eventuellen Unterversicherung vorzunehmen.

Beispiel:

Laube 6 x 4 Meter	=	24 qm
24 x 600,–	=	14.000,– EUR (gerundet)
Versichert sind	=	5.000,– EUR
nachzuversichern sind	=	9.000,– EUR
Mehrprämie pro Jahr:		Steinlaube 9,– EUR
		Holzlaube 22,50 EUR
		(jeweils zzgl. gesetzl. Versicherungssteuer)

Wertermittlung für den Laubeninhalt

Wenn Sie den Wert Ihres Laubeninhaltes, möglichst mit Rechnungsbelegen, richtig feststellen und versichern, gibt es bei einem Einbruch/Diebstahl und Feuerschaden keinen Abzug durch Unterversicherung.

Lauben + Abstellraum			
Kleidung	EUR	Schaufeln, Harken etc.	EUR
Tische, Stühle	EUR	Elektrowerkzeug	EUR
Hänge- / Unterschränke	EUR	Handwerkzeug	EUR
Küchengeräte	EUR	Rasenmäher	EUR
Bestecke	EUR	Vertikutierer	EUR
Kühlschrank	EUR	Häcksler	EUR
Elektr. Herd	EUR	Heckenschere	EUR
Herd / Ofen	EUR	Kantenschneider	EUR
Gardinen	EUR	Wasserpumpe	EUR
Lampen	EUR	Leitern	EUR
Fußbodenbelag	EUR	Schubkarren	EUR
Bettzeug	EUR	Sägen	EUR
Gartentisch / Stühle	EUR	Hobel	EUR
Sonnenschirm	EUR	Kleinteile	EUR
Stand o. Elektr. Grill	EUR		
Toilette	EUR		
Fernseher / Rundfunk	EUR		
Lebensmittel, Getränke	EUR		
Handtücher	EUR		
Markisen	EUR		
Kissen	EUR		
Tischdecken	EUR		
Bücher	EUR		
Gesellschaftsspiele	EUR		
Gläser	EUR		
Zapfanlage	EUR	**Summe**	**EUR**

40644 1/08.2011

Zusatzversicherung zum Rahmenvertrag
(alle Beiträge zzgl. Versicherungssteuer)

☐ 1. Erhöhung der Versicherungssumme für Gebäude gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden inkl. Solaranlagen zum Neuwert um EUR _____
pro 1.000,– EUR, für eine Steinlaube 1,– EUR für eine Holzlaube 2,50 EUR
(versichert sind über den Rahmenvertrag 5.000,– EUR)

☐ 2. Erhöhung der Versicherungssumme für Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungskosten für Sondermüll um EUR _____
pro 1.000,– EUR, = 2,– EUR
(versichert sind über den Rahmenvertrag 500,– EUR)

☐ 3. Erhöhung der Versicherungssumme für den Inhalt der Gartenlaube gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Schäden durch Vandalismus zum Neuwert EUR _____
pro 1.000,– EUR, = 12,– EUR
(versichert sind über den Rahmenvertrag 1.000,– EUR)

☐ 4. Erhöhung der Versicherungssumme für Gebäudebeschädigungen anlässlich eines Einbruchdiebstahlschadens einschließlich Schäden durch Vandalismus auf Erstes Risiko. Erhöhung um EUR _____
pro 150,– EUR, = 5,– EUR
(versichert sind über den Rahmenvertrag 450,– EUR)

Beiträge 1–4 = Mindestbeitrag 12,50 EUR **SUMME A:**

Zusatzversicherung außerhalb des Rahmenvertrages
(alle Beiträge zzgl. Versicherungssteuer)

☐ 1. Gebäudeversicherung gegen Sturmschäden inkl. Solaranlagen zum Neuwert EUR _____ pro 1.000,– EUR, = 2,– EUR
inkl. Aufräum- und Entsorgungskosten

☐ 2. Inhalt der Gartenlaube gegen Sturmschäden zum Neuwert EUR _____ pro 1.000,– EUR, = 1,– EUR

☐ 3. Gartenmöbel im Freien gegen einfachen Diebstahl auf Erstes Risiko Versicherungssumme EUR _____ pro 150,– EUR, = 5,– EUR

☐ 4. Solaranlagen gegen einfachen Diebstahl, Vandalismus und Glasbruch Versicherungssumme EUR _____ pro 1.000,– EUR, = 12,– EUR

☐ 5. Mehrscheiben-Isolierverglasung (Thermopane) (ohne Wintergärten) pauschal 15,– EUR

☐ 6. Privat genutzte Gewächshäuser bis 750,– EUR Entschädigungsgrenze für pauschal 15,– EUR netto (Glas- und Kunststoffscheiben auf der versicherten Parzelle)

SUMME B:

Bei Fragen zu den Zusatzversicherungen wenden Sie sich bitte an den Versicherungsobmann in Ihrem Verein

Bei Schadenmeldungen und Fragen zu bereits gemeldeten Schäden wenden Sie sich bitte an das

GENERALI Schadenbüro Hamburg
Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg

Telefon 040 2865-7093, Fax 040 2865-7759
eMail: SSHH-Sach@generali.de

GENERALI Versicherungen

Merkblatt über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung der Kleingärtner

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen unter Hinzufügung einiger Erläuterungen und Hinweise des zwischen den Bezirksverbänden Niedersachsens und der Generali Versicherung AG abgeschlossenen Rahmenvertrages unterrichten.

Durch diesen Vertrag wird den Mitgliedern Versicherungsschutz gewährt gegen
a) Feuer-,
b) Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-,
c) Beraubungs- und
d) Sturm und Hagel
d) Glasbruch-Schäden

Die Jahresprämie beträgt inkl. 19 % Versicherungsteuer 29,– EUR

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die:
a) allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB 88) unter Beachtung der Änderungen im Rahmenvertrag,
b) allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VHB 92) unter Beachtung der Änderungen im Rahmenvertrag.

Bitte beachten Sie, dass das Risiko Leitungswasser nur über einen individuell abzuschließenden Zusatzvertrag zu versichern ist.

Der Feuerversicherungsschutz zum Neuwert erstreckt sich auf:
a) alle Baulichkeiten, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden,
b) den Inhalt der Baulichkeiten, soweit sie bei einem Brand beschädigt oder vernichtet werden,
c) Aufräumungs- oder Abbruchkosten für Gebäude.

Der Einbruchdiebstahl-Versicherungsschutz zum Neuwert bezieht sich auf:
a) den Inhalt der Baulichkeiten (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser),
b) Schäden durch die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Baulichkeiten sowie der versicherten beweglichen Inhaltsgegenstände der Gartenlauben (Vandalismusschäden, sofern sie die Folgen eines Einbruchdiebstahls oder eines Einbruchdiebstahlversuches sind).

Versicherte Sachen:
a) Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, infolge ihrer Ausmaße aber nicht in die Baulichkeiten eingebracht werden können, sind versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden. Der Versicherungsschutz hierfür setzt aber voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, das heißt, so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entfernt werden können (Gartenmöbel sind über den Zusatzvertrag zu versichern).
b) Zum Inhalt der Baulichkeiten zählen die Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten notwendigen Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten notwendigen Lebensmittel (max. im Wert von 50,– EUR) sowie die zu einer zeitweiligen Übernachtung dienenden Sachen. Hierzu gehören nicht die von der Wohnung vorübergehend in die Laube verbrachten Hausratgegenstände. Fremdes Eigentum ist ebenfalls nicht versichert.

Versicherungssummen (Grundversorgung)

a)	**Gebäude** (Baulichkeiten) gegen Feuerschäden zum Neuwert		5.000,– EUR
b)	**Inhalt** der Baulichkeiten gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismusschäden zum Neuwert		1.000,– EUR
c)	Gebäudebeschädigungen anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchsversuchs einschließlich Vandalismusschäden (davon 100,– EUR Zaun und Gartentor), unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung	bis	450,– EUR
d)	Aufräumungs- und Abbruchkosten, unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung	bis	500,– EUR
e)	Glasversicherung: Gebäudeverglasung der Gartenlaube bis 3 m² ohne Sonderverglasung	bis	500,– EUR
f)	Sturm- und Hagelschäden für Gebäude und Inhalt auf erstes Risiko jeweils	bis	500,– EUR
g)	Aufräumungskosten für Bäume in Abweichung zu den VHB 92 und den VGB 88 gelten die Aufräumungskosten für Bäume nur bis zur Entschädigungsgrenze mitversichert. Die Entschädigung hiefür je Schadenereignis ist begrenzt auf	bis	100,– EUR

Weiterhin sind Beraubungsschäden versichert bis zum Höchstbetrag von 5.000,– EUR

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Beraubungen der mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Verbandes und bzw. des Vereins, soweit Bargeld Eigentum des Verbandes oder seiner Mitgliedervereine sind.

Zu a), b), c), d) und f) ist die Vereinbarung einer höheren Versicherungssumme möglich.

Diese Beantragung einer Zusatzversicherung bleibt dem Einzelmitglied selbst überlassen und wird vom Kleingärtnerverband zur Vermeidung einer Unterversicherung – siehe VGB 88 § 7 (2) und VHB 92 (§ 18) – ausdrücklich empfohlen.
Bitte prüfen Sie, ob die Versicherungssummen ausreichen. Eine angemessene Zusatzversicherung ist in der Regel erforderlich, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Bitte wenden Sie sich unbedingt an den Versicherungsobmann Ihres Vereines.

Einschlüsse und Risikobegrenzungen

In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung:
- Kleiderschäden pro Schadensereignis bis maximal 250,– EUR
- Radios, Fernsehgeräte und Computer (Rechner und Monitore) in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 10. jeden Jahres mit einer Gesamthöchstsumme von 250,– EUR

In der Einbruchdiebstahlversicherung:
- Pumpen und Wasseruhren außerhalb der Gartenlaube sind mitversichert, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfahl verankert sind. 250,– EUR

In der Feuerversicherung:
- Schäden an der Umzäunung sind unbeschadet der vorstehenden Versicherungssummen zusätzlich mitversichert bis 500,– EUR

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:
1.1 Geräte der Unterhaltungselektronik, Schallplatten, Kassetten, CD's, DVD, Sat-Anlagen, Handys auch Palms, Blackberry u. dgl., Funkgeräte, Walkman, MP3-Player, Note- und Netbooks und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile außer Ziffer 2.2.6.
1.2. Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Geräte einschließlich Brillen sowie Pelze und echte Teppiche und Antiquitäten.
1.3. Fahrräder, Sportgeräte, Zelte, Angelgerät (bis zu einem Gesamtwert von 100,– EUR mitversichert), Boote und deren Zubehör.
1.4 Haus- und andere Tiere (Ausnahme: Schlachtwert 30,– EUR).
1.5. In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche, Partyzelte und Grillkamine.
1.6 Schäden durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenordnung.
Für Schäden an der Gewächshausverglasung kann eine separate Glasversicherung abgeschlossen werden.

Obliegenheiten im Schadenfall

1. Abwendung und Minderung des Schadens.
2. Unverzügliche Meldung an den Vertrauensmann des Vereins.
3. Innerhalb von 5 Tagen Anzeige unter Vorlage einer bewerteten Schadensaufstellung bei der Polizei.
4. Bei Schäden über 250,– EUR Meldung innerhalb von 5 Tagen an die Versicherung.

Gruppenunfallvertrag

Versicherungsumfang

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem versicherten Personenkreis aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder Übernahme von Aufgaben und Betätigungen für die Organisation der Kleingärtner erwachsen.

Dazu zählen Unfälle

- auf dem direkten Weg von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage und zurück,
- bei der Gemeinschaftsarbeit bzw. angesetzten Pflichtstunden der Vereine und deren übergeordneten Organisationen,
- bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Errichtung und Ausbesserung der Gartenlauben einschließlich der Gartenarbeit,
- bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und -fahrten sowie für Tätigkeiten übergeordneter Organisationen des Kleingärtnerverbandes, bei Tätigkeiten, die der sonstigen Gartenbewirtschaftung dienen oder mit der Zugehörigkeit zum Verein oder einer übergeordneten Organisation im Zusammenhang stehen.

Versicherte Personen

1. Die Mitglieder der Vereine, welche zur Unfallversicherung über die jeweiligen Landes- bzw. Bezirksverbände angemeldet wurden;
2. Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie minderjährige Kinder, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben;
3. Vorstandsmitglieder, Versicherungsobleute, Fachberater, Wegewarte oder deren Stellvertreter sowie Personen, die bei den jeweiligen Vorständen als Beiratsmitglieder oder in sonstiger Funktion tätig sind.

Versicherungssummen

Tod	5.000,– EUR
Invalidität	20.000,– EUR
Bis zum 75. Lebensjahr außerdem versichert:	
Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld	5,– EUR
plus Krankentagegeld bis max. 90 Tage	3,– EUR
Bergungskosten	2.500,– EUR
Jahresprämie pro Mitglied (Parzelle) inkl. 19 % Versicherungsteuer	3,10 EUR

Für den Personenkreis unter Ziffer 3 verdoppeln sich die aufgeführten Summen mit Ausnahme der Bergungskosten ohne zusätzliche Prämie.

Bitte beachten Sie:

Der vorliegende Unfallversicherungsvertrag stellt eine gewisse Grunddeckung für das Vereinsmitglied dar. Immer mehr Vorstände sichern die aktiven Mitglieder des Vereins mit höheren Versicherungssummen gegen die Folgen eines Unfalls bei der ehrenamtlichen Arbeit ab. Dieser erhöhte Versicherungsschutz ist besonders für Ordnungsgruppen u. ä. zu empfehlen.

Wussten Sie schon, dass die Generali-Gruppe eine der größten Versicherungen Europas ist? Prüfen Sie unsere weiterführenden Angebote und lassen Sie sich von uns beraten. Ganz gleich, ob Hausrat-, Wohngebäude-, Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Rechtsschutz-, Gewerbliche oder KFZ-Versicherungen.

Unsere Leistungen werden Sie überzeugen.

Kleingärtner erhalten bei uns auf Grund langjähriger guter Zusammenarbeit Nachlässe.

Wenden Sie sich bitte in allen Versicherungsfragen an den Versicherungsobmann in Ihrem Verein.

Gruppenhaftpflichtvertrag

1. Haftpflichtversicherung

Unter Haftpflichtversicherung versteht man die sich aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zufügt, zum Beispiel durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit. Die Generali Versicherung tritt dem Ansprucherhebenden gegenüber in alle Pflichten des Schadenverursachers ein und setzt sich mit dem Geschädigten über seine Ansprüche auseinander. Für eine vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenfalles gibt es keinen Versicherungsschutz.

2. Versicherungsumfang

Die Generali schützt alle Mitglieder der Kleingärtnervereine (eingeschlossen sind Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder sowie Vorstände) gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, in denen durch Verschulden des Vorstandes oder eines Mitglieds ein Dritter einen Schaden erleidet und Ansprüche geltend macht. Diesen Schutz erhalten auch Wasser- und Elektrogemeinschaften, Kultur-, Schreberjugend- und Frauengruppen, Chöre und ähnliche Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins.

Die Hauptaufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, alle versicherten Mitglieder von Schadenersatzansprüchen, die gegen sie erhoben werden, freizustellen, d. h. die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist: Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es zu einem Rechtsstreit, führt die Generali den Prozess und trägt die Kosten. Weist der Versicherer im übrigen unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft: „Die Versicherung will nicht zahlen". Richtig ist, dass sie nicht bezahlen muss, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Mitversichert sind:

- Bauherrenhaftpflicht für Bauvorhaben bis 25.000,– EUR
- Schäden aus dem Betrieb nicht zulassungs- und versicherungspflichtiger Arbeitsmaschinen
- Be- und Entladeschäden an Landfahrzeugen (Selbstbeteiligung 10 % mind. 100,– EUR max. 1.000,– EUR)
- Leitungs- und Leitungsfolgeschäden (Selbstbeteiligung 20 % mind. 100,– EUR max. 2.000,– EUR)
- Umwelthaftpflicht:
 Deckung bei Brand- und Explosionsschäden, Abwasserverunreinigung und sonstige Umweltverstöße (Selbstbeteiligung 2.000,– EUR)

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass u. a. Abbrennen von Feuerwerken, Tribünenbau, Betrieb von Kraftfahrzeugen, Veranstaltungen mit Tieren (zum Beispiel Kutschenfahrten) sowie Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen nicht über diesen Haftpflichtvertrag abgesichert sind.

3. Versicherungsfall

Die Versicherungssummen betragen für Personen oder Sachschäden pauschal	2.000.000,– EUR
Die Jahresprämie beträgt inkl. 19 % Versicherungssteuer je Mitglied	0,30 EUR

Bitte beachten Sie

- Für die in diesem Merkblatt vorgestellten Gruppenverträge erhält der einzelne Kleingärtner keine gesonderte Police, sondern dieses Merkblatt, das alle wichtigen Informationen enthält.
- Als Nachweis für den Beitritt zur Versicherung gilt die Einzahlung an den Verein. Die entsprechende Prämie wird in der Regel mit der Jahresabrechnung erhoben.

Generali Versicherung AG · Adenauerring 7, 81737 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spies (Vorsitzender), Roman Blaser,
Onno Denekas, Dr. Karsten Eichmann, Volker Seidel, Michael Stille
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177658
USt-ID-Nr. DE 811 763 800
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Ein Unternehmen der Generali Deutschland